



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen
1 BvR 2024/13
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
16.06.2015

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2024/13

Ihr Schreiben vom 15. Mai 2015 - BVerfG-ANK 01/15 (BVerfG-ANK 01/13) -

Unser Schreiben vom 28. August 2013

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Schreiben wurde hier zum Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2024/13 genommen. Ich teile Ihnen hierzu in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Bereits mit dem Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2024/13 haben Sie sich „wegen der Feststellung der Vereinbarkeit innerdeutschen Rechts, hier des Grundgesetzes und insbesondere dessen 1990 neu gefassten Präambel, mit dem überpositiven Recht, hier insbesondere den Menschenrechtspakten - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und hier insbesondere dem in den jeweiligen Artikeln 1 festgehaltenen Selbstbestimmungsrecht der Völker“ gewandt. Dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Nichtannahmebeschluss vom 1. August 2013 endgültig seinen Abschluss gefunden.

Die Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens ist nicht möglich. Dies sehen die Verfahrensvorschriften für das Bundesverfassungsgericht, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), nicht vor.

Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch nochmals auf unser Schreiben vom 28. August 2013 verwiesen.

Soweit Sie vortragen, Ihrer Bürgerklage sei durch eine Beitrittserklärung als Nebenklage beigetreten worden, mache ich Sie zudem auf Folgendes aufmerksam:

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) sieht einen über § 94 BVerfGG hinausgehenden Beitritt bzw. eine sonstige Beteiligung an von Dritten erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht vor. Eine Verfassungsbeschwerde kann daher nur von einem Beschwerdeführer selbst oder für ihn durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG erhoben werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt



(Purreiter)
Regierungsoberinspektor



Bundes-
verfassungs-
gericht
76006 Karlsruhe



Deutsche

FRANKIT

17.06.15

**Bundes-
verfassungs-
gericht
76006 Karlsruhe**



Deutsche Post

FRANKIT 0,62

17.06.15 1D140

